

Kneip(en)-Statuten für den Turnverein

Die Archivalie des Monats Juli zeugt von dem geselligen Vereinsleben des Wasserburger Turnvereins (Turn- und Sportverein 1880 Wasserburg) in seinen Anfangsjahren. Ein Mitglied – genannt „der alte Stein“ – widmete dem Verein 1888 Statuten für den gemeinsamen „Kneipenbesuch“ der Mitglieder. Inwieweit diese ernst zu nehmen waren oder in der Gastwirtschaft tatsächlich Anwendung fanden, lässt sich nicht mehr sagen. Allerdings war die Mitgliedschaft im Turnverein früher tatsächlich eine ernste Sache: wer zu häufig den Turnübungen fern blieb, wurde mit Geldbußen belegt oder gar für zwei Jahre ausgeschlossen.¹ Der verpflichtende Kneipenbesuch stand jedoch nicht in der Satzung des Vereins, daher wird es sich bei den hier vorzustellenden Statuten, wohl eher um einen wohl ausgearbeiteten Spaß „des alten Steins“ gehandelt haben. Ein Artikel der Statuten – der §7 – hat es in Bayern sogar in jüngster Zeit – etwas abgewandelt zwar, aber immerhin – in die allgemeine Gesetzgebung geschafft.



Stadtarchiv Wasserburg, VI4490 (=Sammlungen, Turn- und Sportverein 1880 Wasserburg: Kneipen-Statuten des Turnvereins Wasserburg, 1888).

¹ Kirchgraber, Thomas, 100 Jahre Turn- und Sportverein 1880 Wasserburg/Inn, 1980, S. 14.



Kneip(en)=Statuten

Allgemeine Bestimmungen

§1

Wer etwas gegen diese Gesetze einzuwenden hat, wird rausgeschmiss`n.

Besondere Bestimmungen

§2

Wer durch allzu lange Reden das Publikum langweilt, wird rausgeschmiss`n

§3

Wer nutz- und maßlos Getränke vergeudet, wird rausgeschmiss`n.

§4

Wer offenstehende Seidel hinterlistig austrinkt, wird rausgeschmiss`n.

§5

Wer darüber, dass ihm ein offenstehendes Seidel ist ausgetrunken worden, Beschwerde erhebt, wird rausgeschmiss`n.

§6

Wer unter seinen Durst trinkt, wird rausgeschmiss`n.

§7

Wer durch Rauchen stänkiger Cigarren oder ausgelesener Stummel, wenn letztere auch erster Qualität wären, die Luft verpestet, wird rausgeschmiss`n.

§8

Wer zu früh nach Hause geht, oder andere durch Worte oder Geberden zu dieser Sünde zu verleiten sucht wird rausgeschmiss`n.

§9

Wer in der Kneipe Krakehl anfängt, wird rausgeschmiss`n. Sollte jedoch der Verkehrte gefasst worden sein, so kann er das nächste Mal Beschwerde führen, wird er für unschuldig, so soll er von draußen wieder reingeschmiss`n werden.

§10

Wenn Zank und Streit entstehen und sich der Anstifter nicht ermitteln lässt, so wird, damit dem Gesetze sein Recht geschehe, der erste Beste rausgeschmiss`n (Krakehler wollen sich daher der Türe zunächst setzen)

§11

Wer sauertöpfisch dreinschaut, über alles mamst und insbesond`re über`n Vorstand schimpft der wird rausgeschmiss`n.

§12

Jedem Chemiker, der sich auf Entwicklung unanständiger Sauer Kohl-Gase verlegt, wird erst der Biber angetrieben, dann wird er rausgeschmiss`n.

§13

Wer sich bei Versteigerungen, Sammlungen & für das allgemeine Beste lässig zeigt, wer bei Getränken, die pro fisco herumgehen, viel säuft und nichts zahlt wird rausgeschmiss`n.

§14

Wer beim Singen krächzt, grunzt, heult, brüllt und überhaupt nur a Stimm zum Rindfleisch essen hat wird rausgeschmiss`n.

§15

Wer die Kneip-Kellnerin karossiert, wird rausgeschmiss`n.

§16

Wer durch zu starkes Nachdenken über die Güte des Bieres oder zu langes Forschen in dem edlen Stoff einstmals durch die Last der eigenen Gedanken so niedergedrückt wird, das sein ganzer Körper der Anziehungskraft der Erde nicht mehr widerstehen kann, den sollen – wenn bewiesen wird, daß es im Interesse der Kneipgesellschaft geschehen – zwei zu ernennende Zephyre² derselben beim Kragen fassen, sanft mit ihm von hinnen säuseln, ihn bewahren, dass sein Fuß an keinen Rinnstein stöße, und sollen nicht eher von ihm lassen, bis er im Hafen der Ruhe angelangt, seiner Hauspostille zur weiteren Prozedur übergeben ist.

§17

Nach 12 Uhr wird niemand mehr rausgeschmiss`n.

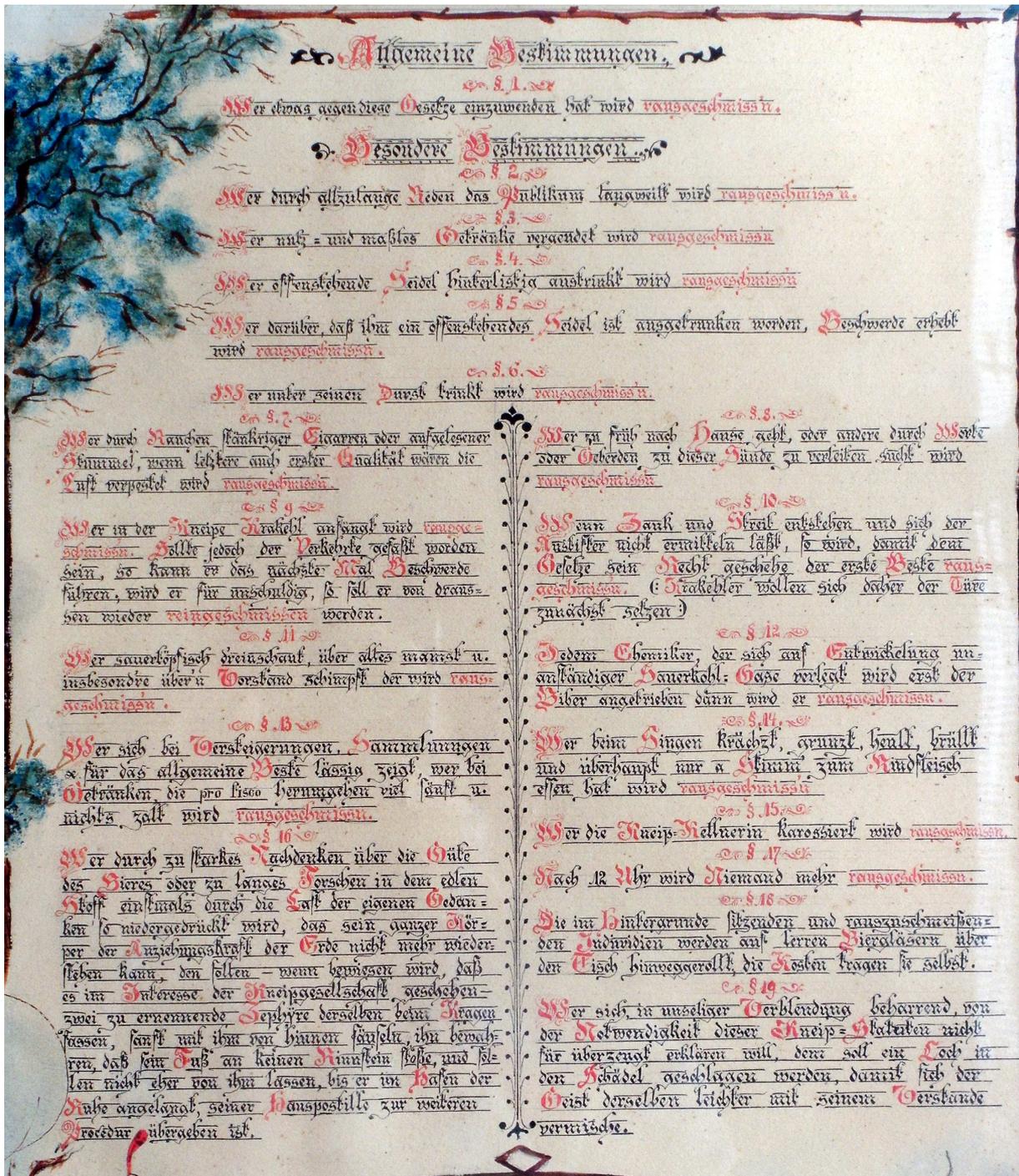
§18

Die im Hintergrunde sitzenden und rauszuschmeißenden Individuen werden auf lerren Biergläsern über den Tisch hinweggerollt, die Kosten tragen sie selbst.

§19

Wer sich in unseliger Verblendung beharrend von der Notwendigkeit dieser Kneip-Statuten nicht für überzeugt erklären will, dem soll ein Loch in den Schädel geschlagen werden, damit sich der Geist derselben leichter mit seinem Verstande vermische.

² Zephyr: Windgottheit aus der griechischen Mythologie, die den Westwind verkörpert.



Originaltext.

Wer mehr über den Wasserburger Turnverein oder andere Vereine erfahren möchte, wird im Stadtarchiv nicht „rausgeschmiss'n“, sondern gern gesehen.

Wir freuen uns auch immer über neue „alte“ Zeugnisse vergangener Tage, zur Erweiterung und Vervollständigung unserer Sammlungsbestände, also kramen Sie doch einmal in ihren Kisten und bringen Sie vorbei, was Sie finden. In 100 Jahren werden sich unsere Nachkommen freuen, dass es nicht weggeworfen wurde.

Anja Steeger